



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 12

Az:121 – 2050.1

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

- Neuerlass der Verbandsatzung des Schulverbandes Kleinheubach – Grundschule

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die in der Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 24.04.2017 beschlossene Verbandsatzung bekannt gemacht.

I. Beschlossene Verbandsatzung: / Beschlusstext:

Verbandsatzung für den Schulverband Kleinheubach – Grundschule

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kleinheubach - Grundschule (nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Art. 18, 19, 26, 29, 30 und 47 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der derzeit gültigen Fassung sowie Art. 20a und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende

Verbandsatzung für den Schulverband Kleinheubach – Grundschule

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Kleinheubach - Grundschule

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden: Markt Kleinheubach, Gemeinde Laudенbach und Gemeinde Rūdenau.

(3) Der Schulverband hat seinen Sitz im Rathaus Kleinheubach, Friedenstraße 2, 63924 Kleinheubach.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). Die Anzahl der Schulverbandsräte (Vertreter der Mitgliedsgemeinden) des Schulverbandes richtet sich hierbei nach der jeweiligen Gesamtschülerzahl (Summe der Schüler der Grund- und Mittelschule) der jeweiligen

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) 99 988 (BLZ 796 900 00) 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE36 7969 0000 0000 0999 88 DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODEF1MIL GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

Mitgliedsgemeinde. Die Anzahl der Vertreter in der Schulverbandsversammlung bleibt für die gesamte Gemeinderatswahlperiode für den Fall unverändert, dass die Schülerzahl aus den jeweiligen Mitgliedsgemeinden während der Wahlperiode so zurückgeht, dass nach der gesetzlichen Regelung ein Sitz oder mehrere Sitze verloren gehen. Ansonsten gilt die gesetzliche Regelung.

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) ¹Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren (Wahlperiode 2014-2020) den Schulverbandsvorsitzenden und seine zwei Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 199,93 Euro. Diese Aufwandsentschädigung erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße (nur prozentual) wie das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes.

(3) Die Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit im Vertretungsfall je Vertretungstag 1/30 der monatlichen Entschädigung des Vorsitzenden. Die Höhe der Vertretungsentschädigung darf jedoch je Monat die Entschädigung des Vorsitzenden nicht übersteigen.

(4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung, sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG). ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 30,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird keine Entschädigung gewährt.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach bestimmt.

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach geführt.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage gemäß der gesetzlichen Regelung im BaySchFG. Zudem gilt die vertragliche Regelung zur Übernahme der Aufwandsträgerschaft der Mittelschule Kleinheubach durch den Schulverband Kleinheubach- Grundschule.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines Jahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung die Schulverbandssatzung vom 15.07.2014 außer Kraft.

Kleinheubach, den 29.05.2017

gez.

Stefan Danninger

Schulverbandsvorsitzender

II. Genehmigung

Das Landratsamt Miltenberg hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.05.2017, Az.:121 – 2050.1 die vorstehende Verbandsatzung gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 KommZG aufsichtsrechtlich genehmigt.

Miltenberg, 12.06.2017
Landratsamt Miltenberg
gez.
Zöller
Stellv. Landrat